

DIN EN 15567-2**DIN**

ICS 97.220.10

Einsprüche bis 2013-07-06
Vorgesehen als Ersatz für
DIN EN 15567-2:2008-03**Entwurf****Sport- und Freizeitanlagen –
Seilgärten –
Teil 2: Anforderungen an den Betrieb;
Deutsche Fassung prEN 15567-2:2013**Sports- and recreational facilities –
Ropes courses –
Part 2: Operation requirements;
German version prEN 15567-2:2013Structures de sport et d'activités de plein air –
Parcours acrobatiques en hauteur –
Partie 2: Exigences d'exploitation;
Version allemande prEN 15567-2:2013**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2013-05-06 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an nasport@din.de möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 18 Seiten

Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN



Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist*)

Nationales Vorwort

Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG).

Dieses Dokument (prEN 15567-2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN (Deutschland) gehalten wird.

Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuss NA 112-01-09 AA „Seilgärten“ im Normenausschuss Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.

Änderungen

Gegenüber DIN EN 15567-2:2008-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Begriffe überarbeitet (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und deren Sicherheitsanforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Beaufsichtigung im Hinblick auf die neue Klassifizierung der Sicherungssysteme überarbeitet (Abschnitt 9);
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

*) wird bei Herausgabe der Norm festgelegt.

CEN/TC 136

Datum: 2013-05

prEN 15567-2:2013

CEN/TC 136

Sekretariat: DIN

Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten — Teil 2: Betriebliche Anforderungen

Structures de sport et d'activités de plein air — Parcours acrobatiques en hauteur — Partie 2 : Exigences d'exploitation

Sports- and recreational facilities — Ropes courses — Part 2: Operational requirements

ICS:

Deskriptoren

Inhalt

	Seite
Vorwort	3
Einleitung.....	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Dokumente für den Betrieb der Anlage	7
4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation.....	7
4.2 Betriebsdokumentation.....	7
5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen	8
6 Sicherheitstechnische Anleitungen und praktische Beurteilung der Teilnehmer	8
6.1 Allgemeines	8
6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen.....	8
6.3 Praktische Beurteilung.....	9
7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	9
7.1 Allgemeines	9
7.2 Passform der Teilnehmer-PSA	9
7.3 PSA-Inspektion	9
8 Fußgängerwege	10
9 Beaufsichtigung.....	10
9.1 Allgemeines	10
9.2 Kollektive Sicherungssysteme.....	10
9.3 Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E	10
9.4 Fremdsicherung.....	11
9.5 Hilfestellung	11
10 Inspektion und Instandhaltung	11
10.1 Visuelle Routine-Inspektion.....	11
10.2 Operative Inspektion	12
10.3 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion	12
11 Sicherheits- und Notfallplan	13
Anhang A (informativ) Datenblatt für den täglichen Betrieb.....	14
Anhang B (normativ) Kontrolle und Inspektion von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)	15
B.1 Inspektionshäufigkeit.....	15
B.2 Instandhaltung und Lagerung	15
B.3 Logbuch.....	15
B.4 Sachkunde der PSA-Prüfer	16

Vorwort

Dieses Dokument (prEN 15567-2:2013) wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 „Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Dieses Dokument ist derzeit zur CEN-Umfrage vorgelegt.

Dieses Dokument wird EN 15567-2:2007 ersetzen.

EN 15567, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten* besteht aus den folgenden Teilen:

— *Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*

— *Teil 2: Betriebliche Anforderungen*

Die wesentlichen Änderungen gegenüber EN 15567-2:2007 sind:

- a) Begriffe überarbeitet (Abschnitt 3);
- b) Aufnahme einer neuen Klassifizierung von Sicherungssystemen und deren Sicherheitsanforderungen (Abschnitte 3 und 6);
- c) Beaufsichtigung im Hinblick auf die neue Klassifizierung der Sicherungssysteme überarbeitet (Abschnitt 9);
- d) Norm redaktionell überarbeitet.

Einleitung

Seilgärten unterscheiden sich stark voneinander und können zur Freizeitgestaltung, zum Training oder zu pädagogischen und therapeutischen Zwecken genutzt werden.

Aktivitäten auf Seilgärten sollten nur von Personen ausgeführt werden, welche physisch und mental in der Lage sind, die vom Betreiber festgelegten sicherheitstechnischen Anforderungen zu erfüllen.

Aktivitäten auf Seilgärten bergen Risiken, die von Herstellern und Betreibern gesteuert werden sollten. Dies wird durch sorgfältige Konstruktion, Herstellung, Beaufsichtigung, Training, Anleitung, Information, usw. erreicht.

Sicherungssysteme können Einzelsicherungen oder Kollektivsicherungen sein. Einzelsicherungssysteme sind in die Klassen A bis E unterteilt. Die Klassen bestimmen jedoch nicht aus sich heraus die Sicherheit des Seilgartens. Die verschiedenen Sicherheitseinrichtungen bestehen aus Vorrichtungen, welche dafür ausgelegt sind, die Folgen eines Sturzes oder eines Zusammenpralls zu begrenzen. Die Benutzung von Seilgärten ist immer mit Risiken verbunden. Diese Risiken sollten jedoch vom Betreiber des Seilgartens und seinem Personal entsprechend gesteuert und auf ein vertretbares Maß vermindert werden; es sollte berücksichtigt werden, dass Risiken nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Die Betreiber sollten auf Grundlage einer Risikobewertung angemessene und praktische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der Teilnehmer und Mitarbeiter sicherzustellen. Dies bedeutet, dass die Höhe des Risikos bei einer bestimmten Betätigung/an einem Arbeitsplatz/auf einer Anlage gegenüber Zeit, Aufwand, Kosten, Nutzen und physischer Erschwernis beim Ergreifen von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung des Risikos abgewogen werden muss.

Es wird berücksichtigt, dass die Anwendung jeder Bestimmung dieser Norm möglicherweise nicht unter allen Umständen angemessen ist. Jede Abweichung von der Norm sollte gleichviel oder mehr Sicherheit bereitstellen. Bei einer Abweichung von der Norm sollte eine schriftliche Risikobewertung bereitgestellt werden, die die Begründung für die Abweichung enthält.

Betreiber von Seilgärten sollten bei der Durchführung von Risikobewertungen auch EN 15567-1 berücksichtigen.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für den Betrieb von Seilgärten, wie in EN 15567-1 festgelegt.

Diese Europäische Norm legt betriebliche Anforderungen fest, um eine angemessene Stufe für Sicherheit und Instandhaltung sicherzustellen, wenn Seilgärten zur Freizeitgestaltung, zum Training, pädagogische oder therapeutische Zwecke genutzt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente, die in diesem Dokument teilweise oder als Ganzes zitiert werden, sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

prEN 15567-1:2013, *Sport- und Freizeitanlagen — Seilgärten — Teil 1: Konstruktion und sicherheitstechnische Anforderungen*

EN ISO/IEC 17020, *Allgemeine Kriterien für den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020)*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach prEN 15567-1:2013 und die folgenden Begriffe.

3.1

Betreuer

Person, die über die Fertigkeiten, das Wissen, die Erfahrung und das Urteilsvermögen verfügt, um auf zufriedenstellende Weise Aufgaben oder Aktivitäten auf einem Seilgarten zu beaufsichtigen

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Rolle eines Betreuers darf das Folgende umfassen:

- Bereitstellung der erforderlichen Informationen, um sicherzustellen, dass die Ausrüstung und die Elemente auf richtige Weise benutzt werden;
- Prüfung, ob die Teilnehmer die richtige Ausrüstung verwenden;
- Beurteilung, ob ein Teilnehmer ohne fremde Hilfe eine Seilgarten-Prüfstrecke begehen kann;
- Bereitstellung einer angemessenen Stufe der Beaufsichtigung
- Sicherzustellen, dass die sicherheitstechnischen Anleitungen befolgt werden;
- Herbeirufen eines Retters, falls erforderlich;
- Bereitstellung von Unterstützung für die Teilnehmer;
- Ausführen visueller Routine-Inspektionen.

3.2

Betreiber

Person oder Organisation, die für den Betrieb eines Seilgartens verantwortlich ist

3.3

Retter

Betreuer, der über die Fähigkeiten und die Berechtigung verfügt, einen Verunglückten sicher aus jeder Lage auf dem Seilgarten zu bergen

3.4

Unfall

Ereignis, das eine Verletzung zur Folge hat

3.5

Beaufsichtigung Stufe 1

Zustand, in der ein Betreuer physisch eingreifen kann, um die fehlerhafte Verwendung eines Einzelsicherungssystems zu verhindern, die zum Risiko einer ernsthaften Verletzung oder zum Tod führen kann

3.6

Beaufsichtigung Stufe 2

Zustand, in der ein Betreuer den Teilnehmer sehen und verbal eingreifen kann

3.7

Beaufsichtigung Stufe 3

Zustand, in der ein Teilnehmer einen Betreuer auf die Notwendigkeit einer Unterstützung aufmerksam machen kann und der Betreuer darauf unverzüglich reagieren und eine angemessene Unterstützung bereitstellen kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Rolle des Betreuers ist so angelegt, dass er einem Teilnehmer auf dessen Verlangen hin eine angemessene Unterstützung bereitstellen kann. Die Rolle ist dabei größtenteils eher reagierend als aktiv.

3.8

verantwortlicher Erwachsener

Person von 18 Jahren oder älter, die entweder ein Elternteil/Erziehungsberechtigter ist oder über eine Vollmacht von einem Elternteil/Erziehungsberechtigten (des) der jugendlichen Teilnehmer(s) verfügt, die ein ausreichendes Training absolviert hat, um (den) die jugendlichen Teilnehmer zu begleiten und die von ihrem Standort aus (den) die jugendlichen Teilnehmer sieht und verbal eingreifen kann

3.9

PSA-Prüfer

sachkundige Person, die in geeigneter Weise qualifiziert ist, die PSA zu kontrollieren

3.10

Einzelsicherungssystem

3.10.1

Einzelsicherungssystem Klasse A

Sicherung mit selbstschließendender Vorrichtung, die nicht automatisch selbstverriegelnd ist

BEISPIEL Selbstschließendender Karabiner oder Schraubkarabiner.

3.10.2

Einzelsicherungssystem Klasse B

Sicherung mit selbstverriegelnder Vorrichtung

BEISPIEL Selbstverriegelnder Karabiner.

3.10.3

Einzelsicherungssystem Klasse C

Sicherung mit Verriegelungsvorrichtung zur Verminderung der Wahrscheinlichkeit eines unbeabsichtigten LöSENS vom Sicherungssystem

3.10.4

Einzelsicherungssystem Klasse D

Sicherung mit Verriegelungsvorrichtung zur Verhinderung eines unbeabsichtigten LöSENS vom Sicherungssystem

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn nach der Anleitung des Herstellers eingesetzt, kann diese Technologie das Maß des Trainings, der Beaufsichtigung, der Information und/oder der Anleitung, das zur Aufrechterhaltung einer geeigneten Stufe der Betriebssicherheit erforderlich ist, erheblich vermindern.

3.10.5

Einzelsicherungssystem Klasse E

dauerhaft befestigte Sicherung, welche nur mit einem Werkzeug geöffnet werden kann

Anmerkung 1 zum Begriff: Wenn nach der Anleitung des Herstellers eingesetzt, kann diese Technologie den Grad des Trainings, der Beaufsichtigung, der Information und/oder der Anleitung, der zur Aufrechterhaltung einer geeigneten Stufe der Betriebssicherheit erforderlich ist, erheblich vermindern.

4 Dokumente für den Betrieb der Anlage

4.1 Verwaltungsspezifische Dokumentation

Die folgende verwaltungsspezifische Dokumentation ist aufrechtzuhalten:

- der Name und die Anschrift des Eigentümers und des Betreibers;
- eine entsprechende Betriebserlaubnis und Zulassung;
- eine Konformitätsbescheinigung für EN 15567-1 einschließlich Name und Anschrift des Herstellers sowie des Datums der Herstellung;
- ein Dokument mit Angabe der von einer Inspektionsstelle durchgeführten regelmäßig wiederkehrenden Inspektionen;
- eine Liste des in der Anlage beschäftigten Personals und die jeweilige Aufgabenbeschreibung;
- den Nachweis einer allgemeinen und sonstigen Haftpflichtversicherung.

4.2 Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation der Anlage muss folgende Angaben enthalten:

- ein Logbuch mit den Tages-Betriebsdatenblättern (einschließlich der bei den Inspektionen bei Öffnung und Schließung der Anlage festgestellten Mängel, relevante Ereignisse bezüglich der Sicherheit) (siehe Beispiel für Datenblatt im informativen Anhang A). Die Tages-Betriebsdatenblätter sollten drei Jahre aufbewahrt werden;
- Unfallberichtsblätter;
- Inspektionsakte und Bedienungshandbuch der persönlichen Schutzausrüstung;
- Der Betreiber des Seilgartens muss eine Risikobewertung und einen Plan für das Sicherheitsmanagement erstellen. Bei Abweichungen von den allgemeinen Anforderungen an die Beaufsichtigung muss eine Risikobewertung vorgenommen und ein Nutzerhandbuch bereitgestellt werden.
- Dokumentation hinsichtlich der Schulung von Betreuern und Rettern;
- ein Benutzerhandbuch für Betreiber (siehe prEN 15567-1:2013, 8.2);
- einen Sicherungs- und Notfallplan (siehe Abschnitt 11);
- den aktuellen Baumkontrollbericht (falls relevant);

— den aktuellen, durch eine Inspektionsstelle erstellten Inspektionsbericht.

5 Informationen, die den Teilnehmern bereitgestellt werden müssen

Für die Teilnehmer sind folgende Informationen bereitzustellen:

- Beschreibung der Aktivität und sicherheitstechnische Anleitungen;
- Grenzen und Beschränkungen bei der Benutzung;
- Informationen, wie die Betreuer des Seilgartens zu erkennen sind.

6 Sicherheitstechnische Anleitungen und praktische Beurteilung der Teilnehmer

6.1 Allgemeines

Der Betreiber muss, soweit wie vernünftigerweise praktikabel, sicherstellen, dass die Regeln hinsichtlich der Nutzung des Seilgartens (nach prEN 15567-1:2013, Anhang B) eingehalten werden.

6.2 Sicherheitstechnische Anleitungen

6.2.1 Allgemeines

Vor Beginn einer Aktivität müssen die Teilnehmer über die sicherheitstechnischen Anleitungen informiert werden. Diese sicherheitstechnischen Anleitungen sind zu dokumentieren.

6.2.2 Kollektive Sicherungssysteme

Mittels der Risikobewertung des Betreibers ist der Umfang des Trainings und der bereitgestellten Information für die Teilnehmer festzulegen.

6.2.3 Sicherheitstechnische Anleitungen für die Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E

Diese Informationen müssen für sämtliche Seilgärten Folgendes umfassen:

- a) Erläuterung des Seilgartens und damit verbundener Risiken;
- b) Kennzeichnung der Betreuer und wie bzw. wann mit ihnen kommuniziert werden kann;
- c) Hinweis, dass ein Teilnehmer sich zu jedem Zeitpunkt in Sichtweite eines Betreuers oder eines erwachsenen Teilnehmers befinden muss;
- d) Maßnahmen, die bei einem Unfall zu ergreifen sind;
- e) Maßnahmen, die für den Fall, dass ein Teilnehmer Unterstützung benötigt, zu ergreifen sind;
- f) Erläuterung und Vorführung der fehlerfreien Anwendung der zu verwendenden Ausrüstung (PSA);
- g) Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Seilgartens angebrachten Kennzeichnungen;
- h) Erläuterung der am Einstiegspunkt jedes Elementes angebrachten Kennzeichnungen.

6.2.4 Zusätzliche Anforderungen der Klassen A bis C

Bei Seilgärten, die Sicherungssysteme der Klassen A bis C verwenden, sollten die Informationen zusätzlich Folgendes enthalten:

- a) Angaben zur praktischen Beurteilung;
- b) Erläuterung der sicherheitstechnischen Anleitungen, insbesondere der Notwendigkeit, immer durch mindestens einen Karabiner mit der Sicherungsebene verbunden zu sein;
- c) Erläuterung der Verantwortlichkeiten eines verantwortlichen Erwachsenen.

Der Betreuer muss bei der Vorführung die gleiche Ausrüstung (PSA) verwenden, die von den Teilnehmern benutzt wird.

6.3 Praktische Beurteilung

6.3.1 Praktische Beurteilung der Klassen A bis C

Die Teilnehmer müssen die zur Nutzung des Sicherungssystems erforderlichen Techniken üben und ihre Fertigkeit im Umgang mit diesen Techniken ist durch einen Betreuer zu beurteilen. Diese Beurteilung ist vorzunehmen, ohne die Teilnehmer dem Risiko einer schweren Verletzung oder dem Tod auszusetzen. Diese Beurteilung muss den Betrieb sämtlicher auf dem Seilgarten verwendeten Sicherungssysteme einschließen.

Alle Teilnehmer müssen zuerst die Prüfstrecke erfolgreich begehen.

6.3.2 Praktische Beurteilung der Klassen D und E

Wenn von Teilnehmern gefordert wird, sich eigenständig mit den Sicherungssystemen zu verbinden, sind die Teilnehmer nach 6.3.1 zu beurteilen.

7 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

7.1 Allgemeines

Wird den Teilnehmern die PSA zur Verfügung gestellt, sind dabei die Anweisungen des Herstellers und die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen zu beachten.

Wie in der Risikobeurteilung des Betreibers festgelegt, ist von den Teilnehmern eine geeignete PSA zu tragen.

7.2 Passform der Teilnehmer-PSA

Vor der Benutzung ist der korrekte Sitz der PSA von einem Betreuer zu überprüfen.

Falls bei einem Teilnehmer eine Einstellung der PSA erforderlich ist, muss diese vor der Durchführung weiterer Aktivitäten von einem Betreuer überprüft werden.

7.3 PSA-Inspektion

Die PSA ist nach Anhang B und den Angaben des Herstellers zu überprüfen.

8 Fußgängerwege

Es sind Hinweisschilder und Markierungen zu verwenden, um Fußgängern den Weg am Boden zu weisen und um sie aus Bereichen zu führen, in denen die Gefahr besteht, dass sie von fallenden Gegenständen getroffen werden oder mit Teilnehmern zusammenstoßen (z. B. Landebereiche von Seilrutschen, Pamper Poles, Riesenschaukel usw.).

9 Beaufsichtigung

9.1 Allgemeines

Bei Rettungsarbeiten sind geeignete Beaufsichtigungsstufen aufrecht zu erhalten.

Fall erforderlich, müssen Teilnehmer und Betreuer miteinander kommunizieren können.

Jeder Teilnehmer muss sich zu jedem Zeitpunkt in Sichtweite eines Betreuers oder eines erwachsenen Teilnehmers befinden.

Sämtliche der unter 9.2 bis 9.6 aufgeführten Beaufsichtigungsstufen dürfen weiter bis auf das Mindestmaß von Stufe 3 reduziert werden, wenn technologische Neuerungen das betriebsbezogene Risiko auf ein akzeptables Maß verringern. Dieses wird durch die Risikobeurteilung des Betreibers festgelegt, die jede Nutzungsanweisung des Herstellers berücksichtigt.

9.2 Kollektive Sicherungssysteme

Die Beaufsichtigungsstufe, der die Teilnehmer unterliegen, ist durch die Risikobeurteilung des Betreibers festzulegen.

9.3 Einzelsicherungssysteme der Klassen A bis E

Tabelle 1 gibt die Mindestbeaufsichtigungsstufen bei Einzelsicherungssystemen der Klassen A bis E an.

Tabelle 1 — Mindestbeaufsichtigungsstufen 1 bis 3 in Abhängigkeit von den Sicherungsklassen und dem Alter des Teilnehmers

Alter	Jahre	Prüfstrecke				Erste 5 Umhängevorgänge ^a				Restlicher Seilgarten			
		< 6	6–9	10–13	ab 14	< 6	6–9	10–13	ab 14	< 6	6–9	10–13	ab 14
Klasse des Einzelsicherungssystems	A	1	2	2	2	1	2 ^b	2 ^b	2	1	2 ^b	3 ^b	3
	B	1	2	2	2	1	2 ^b	2 ^b	2	1	2 ^b	3 ^b	3
	C	1	2	2	2	1	2	2	2	2 ^b	3 ^b	3	3
	D	1 ^c	2 ^c	2 ^c	2 ^c	2 ^b	2	3	3	3 ^b	3	3	3
	E	1 ^c	2 ^c	2 ^c	2 ^c	—	—	—	—	3 ^b	3	3	3

a Bei Seilgärten mit einem Sicherungssystem der Klasse D dürfen die ersten 5 Umhängevorgänge in der Prüfstrecke enthalten sein. Für diesen Fall sind die Beaufsichtigungsstufen der Prüfstrecke anzuwenden.

b Begleitet durch einen verantwortlichen Erwachsenen.

c Falls nach 6.3.2 gefordert.

Als einzige Ausnahme gilt der Moment, in dem in einer stabilen, ausbalancierten Position (z. B. Plattform) der Wechsel/das Umhängen der Sicherung vorgenommen wird oder wenn ein kollektives Sicherungssystem vorhanden ist; in diesem Fall dürfen Karabiner mit einfacher Verriegelung verwendet werden.

Wenn Sicherungssysteme nicht durch die sicherheitstechnischen Anleitungen oder die praktische Beurteilung erfasst werden, müssen diese Elemente unter einer Beaufsichtigung der Stufe 2 durch mindestens einen Betreuer stehen.

Die Schulung der verantwortlichen Erwachsenen muss die unter 6.2 ausgeführten sicherheitstechnischen Anleitungen sowie Folgendes umfassen:

- fehlerfreie Befestigung des Sicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung der Wechsel/des Umhängens der Sicherungen, die/das durch das Kind/die Kinder in ihrer Obhut vorgenommen werden/wird;
- Hinweis zum geeigneten Verfahren, das Kind/die Kinder, das/die sich in ihrer Obhut befindet/befinden, zu beobachten;
- sollte es widersprüchliche Hinweise geben, ist klarzustellen, dass den Anweisungen des Betreuers Folge zu leisten ist;
- die Schulung ist zu bewerten, z. B. durch Befragung.

Die Entscheidung, ob ein verantwortlicher Erwachsener das Kind/die Kinder in seiner Obhut vom Boden aus oder in der Höhe begleitet, ist durch den Betreiber aufgrund der Risikobeurteilung zu treffen. Ebenso ist das Verfahren, mittels dessen der verantwortliche Erwachsene das Kind/die Kinder in seiner Obhut beobachtet, auf Grundlage der Risikobeurteilung zu wählen.

ANMERKUNG Aufgrund der baulichen Ausführung und umwelttechnischer Faktoren kann es sowohl bei der Beobachtung vom Boden aus als auch in der Höhe Vorteile und/oder Nachteile geben, z. B. Seilgartenhöhe, Schwierigkeitsgrad der Elemente, Fähigkeiten des Kindes.

Bei Einzelsicherungssystemen der Klassen D und E muss es wenigstens einen Betreuer oder einen Mechanismus oder ein geeignetes Instruktionssystem (wie unter 6.2.3 beschrieben) und eine Beurteilung (wie unter 6.3.2 beschrieben) geben, um sicherzustellen, dass die Teilnehmer fehlerfrei mit dem Sicherungssystem verbunden sind.

9.4 Fremdsicherung

Es muss mindestens ein Betreuer für vier Teilnehmer (in der Höhe) vorhanden sein. In solchen Fällen müssen die sichernden Personen unter einer Beaufsichtigung der Stufe 1 durch den Betreuer stehen.

9.5 Hilfestellung

Die Hilfestellung muss unter einer Beaufsichtigung der Stufe 2 erfolgen.

10 Inspektion und Instandhaltung

Die Anweisungen des Herstellers müssen die erforderlichen Inspektions- oder Instandhaltungsintervalle des Gerätes oder seiner Bestandteile bestimmen und müssen außerdem eine Anleitung zu Folgendem enthalten, soweit zutreffend:

10.1 Visuelle Routine-Inspektion

Eine visuelle Routine-Inspektion ist durch eine sachkundige Person vor jeder Inbetriebnahme der Anlage vorzunehmen.

Beispiele visueller und operativer Inspektionspunkte sind Sauberkeit, Bodenoberflächen, scharfe Kanten, fehlende Bestandteile, übermäßiger Verschleiß (beweglicher Teile) und die konstruktive Festigkeit des Sicherungssystems. Eine visuelle Routine-Inspektion dient zuerst dazu, jede offensichtliche Verschlechterung

seit der letzten Nutzung festzustellen (z. B. Vandalismus oder bösartige Beschädigung). Eine operative Inspektion ist sorgfältiger als eine Routine-Inspektion und ist zuerst für die Feststellung einer strukturellen Verschlechterung vorgesehen, die womöglich im Alltag übersehen wird. Beispiele umfassen Sicherungsseile für Seilrutschen, die Unversehrtheit von Plattformen und dauerhaft verankerte Verbindungsstücke.

10.2 Operative Inspektion

Diese Prüfung sollte alle 1 bis 3 Monate oder nach den Vorgaben in den Anweisungen des Herstellers durch eine sachkundige Person durchgeführt werden.

Beispiele visueller und operativer Inspektionspunkte sind Sauberkeit, Bodenoberflächen, scharfe Kanten, fehlende Bestandteile, übermäßiger Verschleiß (beweglicher Teile) und die konstruktive Festigkeit des Sicherungssystems. Eine visuelle Routine-Inspektion dient zuerst dazu, jede offensichtliche Verschlechterung seit der letzten Nutzung festzustellen (z. B. Vandalismus oder bösartige Beschädigung). Eine operative Inspektion ist sorgfältiger als eine Routine-Inspektion und ist zuerst für die Feststellung einer strukturellen Verschlechterung vorgesehen, die womöglich im Alltag übersehen wird. Beispiele umfassen Sicherungsseile für Seilrutschen, die Unversehrtheit von Plattformen und dauerhaft verankerte Verbindungsstücke.

10.3 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion

Folgende Prüfungen sind durch eine Inspektionsstelle durchzuführen:

- in der Höhe durchgeführte Sichtprüfung;
- in der Höhe durchgeführte Funktionsprüfung;
- Bestimmung der Notwendigkeit, abgenutzte Teile auszutauschen;
- Inspektion unter Einschluss sämtlicher Instandhaltungsanweisungen des Herstellers/Lieferanten.

Regelmäßig wiederkehrende Inspektionen sind wenigstens einmal jährlich und in einem maximalen Abstand von 15 Monaten durchzuführen. Festgestellte sicherheitstechnische Mängel müssen repariert werden. Insbesondere sind die möglichen Auswirkungen von Ermüdung bei Drahtseilen mit sicherheitstechnischer Funktion, die bei kritischen Anwendungen genutzt werden, zu beachten.

Baumbezogene Beurteilungen müssen mindestens einmal jährlich und in einem maximalen Abstand von 15 Monaten, wie in EN 15667-1:2013, Anhang A, ausgeführt, erstellt werden.

Für regelmäßig wiederkehrende Inspektionen ist ein Prüfbericht zu erstellen, der folgende Angaben enthält:

- Datum und der Ort der Inspektion;
- Ergebnisse der Inspektion mit Angabe der festgestellten Mängel;
- Beurteilung, ob es irgendwelche Vorbedingungen bezüglich einer fortgesetzten Nutzung der Anlage gibt;
- Angaben über notwendige Nachprüfungen;
- Name, Anschrift und Unterschrift des Prüfers.

Der Prüfbericht ist in die technische Dokumentation des Seilgartens aufzunehmen.

ANMERKUNG Typische Überprüfungen umfassen Witterungseinflüsse, Anzeichen von Fäule oder Korrosion und jede Änderung der Sicherheitsstufe des Gerätes infolge vorgenommener Reparaturen oder zusätzlich angebrachter oder ersetzter Komponenten. Die regelmäßig wiederkehrende Inspektion kann das Ausgraben oder Auseinandernehmen von bestimmten Teilen erforderlich machen.

11 Sicherheits- und Notfallplan

Der Sicherheits- und Notfallplan muss der Größe des Seilgartens und der Anzahl der Teilnehmer, die sich darin aufhalten können, entsprechen. Der Zugang für Notfalldienste ist zu berücksichtigen.

Der Sicherheits- und Notfallplan muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verweisung auf die Namen der für den Notfall ausgebildeten Mitarbeiter sowie Namen und Anschrift der Anlage;
- Kommunikationsmittel;
- Notfallausrüstung;
- Verfahren für die Evakuierung:
 - 1) einer Person, die sich auf einem Seilgarten verletzt hat;
 - 2) aller sich im Seilgarten befindenden Teilnehmer (bei Sturm, starkem Wind, Überschwemmung/Hochwasser, usw.).

Anhang A
(informativ)

Datenblatt für den täglichen Betrieb

TAGES-BETRIEBSDATENBLATT							
Datum:	Tages- Wetter- vorhersage	Sonnig	Bedeckt	Regnerisch	Stürmisch	Windig	Anderes
Öffnungszeit:							
Schließungszeit:							
Tagesmanager:							
Betriebspersonal (Namen und Unterschriften)							
TÄGLICHE ÜBERPRÜFUNG DER ANLAGEN							
	Anlage 1	Anlage 2	Anlage 3	Anlage 4	Anlage 5	Anlage 6	Anlage 7
Wege							
Fallschutzeinrichtungen							
Plattformen							
Brücken							
Seilschaukel							
Seilrutsche							
Seilrutschen- Auffangbereiche							
Bäume, die als Tragwerke dienen							
Jede Veränderung oder Modifizierung ist anzugeben: guter Zustand (en: good condition): G / zu beobachten (en: to be monitored): TBM / Bemerkung (en: comment): C (Erläuterungen umseitig) / außer Betrieb (en: out of service): OOS / modifizieren (en: modify): M (Einzelheiten umseitig)							
Anzahl der Teilnehmer im Seilgarten für Kinder				Anzahl der Teilnehmer im Seilgarten für Erwachsene			

BESONDERE VORKOMMNISSSE: Unfall (Bericht beifügen), unübliche Wetterbedingungen, usw.

Anhang B (normativ)

Kontrolle und Inspektion von persönlicher Schutzausrüstung (PSA)

B.1 Inspektionshäufigkeit

B.1.1 Routine-Inspektion

Eine Routine-Inspektion durch eine sachkundige Person ist durchzuführen, bevor die Ausrüstung zur Verfügung gestellt wird und nachdem sie zurückgegeben wurde.

B.1.2 Regelmäßig wiederkehrende Inspektion

Eine regelmäßig wiederkehrende Inspektion ist durch einen PSA-Prüfer durchzuführen:

- mindestens alle 12 Monate. Die Inspektionen können in Abhängigkeit vom Ausmaß der Nutzung, dem die persönliche Schutzausrüstung unterworfen ist, öfter durchgeführt werden, wie es von der Person oder dem Eigentümer gefordert wird, der für die Bereitstellung der Ausrüstung verantwortlich ist;
- nach einem außergewöhnlichen Ereignis;
- nachdem die Ausrüstung in Folge einer Routine-Inspektion aus dem Gebrauch genommen wurde. Wenn die fehlerhafte Ausrüstung nicht repariert werden kann, muss sie ausgesondert werden.

B.2 Instandhaltung und Lagerung

Die Ausrüstung muss nach den Anweisungen des Herstellers instandgehalten und gelagert werden.

B.3 Logbuch

B.3.1 Allgemeines

Das Logbuch enthält sämtliche Aufzeichnungen über die an der bereitgestellten persönlichen Schutzausrüstung durchgeführten Inspektionen und die entsprechenden Anweisungen des Herstellers.

B.3.2 Lebensdauerakte

Die tatsächliche Lebensdauer der Ausrüstung ist die vom Hersteller vorgegebene Dauer. Für jede Vorrichtung oder jeden Satz von Vorrichtungen ist eine PSA-Inspektionsakte erforderlich.

Alle außergewöhnlichen Ereignisse, die die Ausrüstung beeinträchtigen, die in Folge dieser Ereignisse durchgeführten Prüfungen und die mindestens jährlich anfallenden Prüfungen sind in die PSA-Inspektionsakte einzutragen.

Bei einem Wechsel von Eigentümer/Betreiber muss die PSA-Inspektionsakte beigegeben werden. Diese PSA-Inspektionsakte ist dann an die vom neuen Eigentümer/Betreiber erstellte neue Akte anzuhängen.

Wird die PSA in zwei Teile aufgeteilt (z. B. ein Seil), sind zwei neue PSA-Inspektionsakten zu erstellen. Die ursprüngliche PSA-Inspektionsakte muss an jede der neu erstellten Akten angehängt werden.

B.3.3 Identifizierung der Ausrüstung

Jede zur Verfügung gestellte Einrichtung muss für Identifizierungszwecke gekennzeichnet werden. Es kann auch ein Ausrüstungssatz gekennzeichnet werden, wenn er durch Referenznummer, Kennungszeichen, Datum der Erstbenutzung und gegebenenfalls Herstellungsdatum eindeutig identifiziert werden kann.

B.4 Sachkunde der PSA-Prüfer

PSA-Prüfer müssen:

- dieses Dokument kennen;
- wissen, wie die in diesem Dokument beschriebenen Prüfungen durchzuführen sind;
- mit dem Gebrauch und der Bedienung der Ausrüstung, die sie prüfen müssen, vertraut sein;
- die Prüfwerkzeuge bedienen können;
- sachkundige Personen sein, die für die Inspektion der PSA qualifiziert sind.